

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 14. März 1952 |

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	199
28. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	203
5. 3. 52	Preisverordnung Nr. 233 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	204
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 9 vom 12. März 1952	204

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 23. Februar 1952

Gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Schwerindustrie, für Leichtindustrie, für Maschinenbau und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Deutschen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I. Abschnitt Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1

(1) In die Versicherung gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) sind folgende Betriebe einbezogen:

- a) volkseigene Industriebetriebe, die einem Industrieministerium oder dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie in der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar oder über eine Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) unterstellt sind,
- b) alle volkseigenen örtlichen Industriebetriebe, die gemäß § 2 der Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 405) dem Rat eines Stadt- oder Landkreises oder einer Gemeinde unmittelbar unterstehen.

(2) Gebäude- und Betriebseinrichtungen der Treuhand-, Anteil- und Pachtbetriebe fallen nicht unter

dieses Gesetz. Das gleiche gilt für Verkehrsbetriebe, die zu einem der unter Abs. 1 aufgeführten Industriebetriebe gehören.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Industrieministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

(4) Soweit gemäß Abs. 1 Betriebe versichert sind, die keiner VVB unterstehen, sind diese Versicherungsnehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

§ 2

(1) Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (Feuerversicherung):

- a) Gebäude;
- b) Betriebseinrichtungen; dazu gehören auch die zur Benutzung durch die Belegschaftsmitglieder angeschafften Kultureinrichtungen und Sportgeräte;
- c) Vorräte einschl. Vorräte der Werkküchen sowie alle Gegenstände, die als Prämien an die Belegschaftsmitglieder zur Verteilung kommen sollen.

(2) Fremdes Eigentum an Betriebseinrichtungen (vgl. aber § 1 Abs. 2) und an Vorräten ist in den Betriebsstätten versichert, sofern VEB oder VVB die Gefahr tragen.

(3) Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers sowie gemietete oder gepachtete Fahrzeuge aller Art, bei denen der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind überall dort gegen Brand, Blitzschlag und Explosion versichert, wo sie sich innerhalb Deutschlands befinden. Im Schadenfalle wird nur ihr Zeitwert vergütet.

*) 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1067) 50 830 OBl.
2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1069) *G 9. S. so ->
3. DB 23.2.5K
52/109 OBl.*